

Satzung
der Ortsgemeinde Kenn
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) vom 21.01.2010
in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 29.01.2015

Der Gemeinderat Kenn hat am 14.12.2009 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2002 in der Fassung des I. Nachtrags vom 26.11.2008 außer Kraft.

Kenn, den 21.01.2010
Ortsgemeinde Kenn (DS)
Rainer Müller, Ortsbürgermeister

Anlage

Der Gemeinderat Kenn hat am 15.12.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgenden 1. Nachtrag zur Satzung vom 21.01.2010 beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	170,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Ruhezeit 25 Jahre)	375,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Nutzungsrechte an neuen Wahlgrabstätten werden nicht mehr vergeben.	
2. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	30,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	60,00 €
c) jede weitere Grabstätte	30,00 €
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Wahlgrabstätte nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	
a) eine Einzelgrabstätte	750,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	1.500,00 €
c) jede weitere Grabstätte	750,00 €

III. Urnengrabstätten

1. Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihengrab auf dem Urnengräberfeld	225,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts für die Beisetzung von Aschenurnen in einer Urnenwahlgrabstätte (für max. 4 Aschenurnen/Grabstätte)	
a) für die 1. Beisetzung	340,00 €
b) für jede weitere Beisetzung	150,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2. bei späteren Bestattungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bestattungen, je Jahr	10,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- Für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €
- Für eine Sargbestattung ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 €
- Für eine Urnenbeisetzung	150,00 €
Eventuelle Zusatzleistungen:	
- Gestellung Verschalung	25,00 €
- Gestellung Laufrost	25,00 €
- Räumen Fundament	145,00 €
- Räumen Aufwuchs	50,00 €
- Einsatz Tauchpumpe	60,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde	75,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	75,00 €
b) für jeden weiteren Tag	20,00 €
2. Für die Aufbahrung von Urnen gelten die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1.	

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben

1. für Erdgräber, je Grabstelle	100,00 €
2. für Urnengräber	50,00 €

Kenn, den 29.01.2015
Ortsgemeinde Kenn (DS)
Rainer Müller, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 21.01.2010 ist am 01.02.2010 und die 1. Nachtragssatzung vom 29.01.2015 am 14.02.2015 in Kraft getreten.